
Persistenter Identifier: 985862173_0004
Titel: Verhandlungen der ... Direktoren-Versammlung in der Provinz Schlesien - 5=4.1879
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 1722
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862173_0004/1/

Dauer der Probezeit.

Die Verschiedenheit der Meinungen von dem Werthe und der Gestaltung der Probezeit macht es erklärlich, dass auch über die Dauer derselben verschiedene Forderungen ausgesprochen werden. Eine Gruppe der Gutachten erklärt, dass in einem Jahre die gestellte Aufgabe nicht gelöst werden könne, und schlägt daher eine Verlängerung der Probezeit vor. Hierher gehören zunächst diejenigen, welche zwar das Probejahr beibehalten, aber demselben den obligatorischen Besuch eines pädagogischen Seminars vorangehen lassen wollen, sowie diejenigen, welche dem Ermessen des Directors die Entscheidung überlassen wollen, ob der Candidat in dem einjährigen Cursus sein Ziel erreicht habe. (Ohlau, Gross-Glogau K., Creuzburg). Für eine obligatorische, zweijährige Probezeit sprechen ausser Fritsche, der nach dem eigentlichen Probejahr noch ein zweites für erforderlich hält, in welchem der Candidat mit voller Stundenzahl zu beschäftigen ist, noch die Gutachten von Pless, Breslau Friedr. (im „2. Jahre ohne Aufsicht des Fachlehrers“; ähnliches hatte der Referent in Kattowitz gefordert), Gross-Glogau E., Landeshut (in dem von ihm geforderten Seminare), Schweidnitz. Die Dauer der Probezeit auf drei Jahre zu erhöhen, erscheint Beuthen und Görlitz R. angemessen. Es giebt aber auch Gutachten, welche eine kürzere Probezeit als die reglementsmässige unter der Bedingung glauben zulassen zu dürfen, dass der Candidat in einem Semester bereits das Wesentlichste und Wichtigste erfasst hat, so lange der Lehrermangel fort dauert; eine halbjährige Probezeit werde gewiss mehr Nutzen bringen, als der gänzliche Wegfall derselben (Gross-Glogau K., Neisse G., Creuzburg, Breslau M. [in der von ihm vorgeschlagenen Uebungsschule]. Dieser Richtung möchte ich mich gern anschliessen, wenn ich nicht die dagegen vorgebrachten Bedenken theilen müsste. Wer sollte die Entscheidung über eine solche Bevorzugung haben? Würden die bevorzugten Candidaten der Gefahr der Ueberhebung entgehen und die übrigen sich des Gefühles der Zurücksetzung erwehren können? Wenn erst die Forderung erfüllt sein wird, dass die Ableistung des Probejahres obligatorisch sein soll, dann wird sich vielleicht die Lösung finden, dass das Provinzial-Schul-Collegium in dem Falle, dass die Besetzung einer Stelle sich nicht anders als durch Berufung eines Candidaten, der mitten im Probejahr steht, ermöglichen lässt, den geeignetsten der zur Zeit im Probejahr stehenden Candidaten beruft; die frühere Beendigung der Probezeit würde dann mehr als eine Folge dringender Umstände, als für eine Bevorzugung gelten dürfen.

Die Ansicht der Majorität geht dahin, dass an der einjährigen Dauer der Probezeit festgehalten werden müsse; ein Jahr genüge, um den Candidaten sowohl in alle Einrichtungen des Schullebens einzuführen, als auch zum selbständigen Unterricht anzuleiten; da eine vollkommene Leistung weder nach einem Jahre, noch nach mehreren erwartet oder verlangt werden